OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301673/4/KLi/KaL

Datum:
Linz, 31. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 25. August 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 2. August 2017, GZ: SanRB96-44-2017/EF, mit welchem im Strafverfahren gegen A.T., geb. x, X, H., gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG wegen Übertretung des Ausländer-beschäftigungsgesetzes (AuslBG) eine Ermahnung erteilt wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als über den Beschuldigten eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden verhängt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. August 2017, GZ: SanRB96-44-2017/EF, wurde aufgrund der Strafanzeige vom 1. Juni 2017, GZ: 054/10880/8/4616, des Finanzamtes Grieskirchen Wels, Finanzpolizei Team 46, von der Fortführung des Strafverfahrens gegen A.T. (in der Folge: Beschuldigter) gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abgesehen und eine Ermahnung erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, mit dem genannten Strafantrag sei der Behörde angezeigt worden, dass der Beschuldigte die k. Staatsangehörige G.J., geb. x, in der Zeit von 1. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2016 im gastgewerblichen Betrieb in H., X, beschäftigt habe, ohne vorher eine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung einzuholen. Die belangte Behörde habe daraufhin ein Strafverfahren eingeleitet.

Der Beschuldigte habe sich dahingehend gerechtfertigt, dass er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung zugeben würde, dazu aber ausführe, dass es für ihn kaum möglich gewesen sei, zu erkennen, dass für die Beschäftigung der k. Staatsangehörigen eine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung zusätzlich zur Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse notwendig gewesen sei. Es habe sich um die Schwester einer ehemaligen Mitarbeiterin gehandelt. Sie habe in W. Architektur studiert und habe nach dem Studium bei ihm angefragt, ob er Arbeit für sie habe. Er habe ihr mitgeteilt, dass er zwar eine Küchenhilfe benötige, aber keine entsprechende Beschäftigung für eine Diplomingenieurin habe. Sie habe dennoch bei ihm arbeiten wollen. Sie habe ihren Ausweis und ihre E-Card vorgelegt und angegeben, dass sie die Information von der Uni W. habe, dass sie während ihres Studiums und drei Monate darüber hinaus im Ausmaß von 30 Wochenstunden arbeiten dürfe und dies auch bisher teilweise gemacht habe. Sie habe ausgezeichnete Deutschkenntnisse und die Verständigung funktioniere einwandfrei. Da er in der Zeit vor Weihnachten eine Aushilfe benötigt habe, habe er sie eingestellt und mit 1. Dezember 2016 bei der Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung angemeldet. Bei der Anmeldung über seinen Steuerberater seien keinerlei Unregelmäßigkeiten vermeldet worden, sondern das Anmelden habe ohne weiteres funktioniert. Es sei kein Hinweis darauf gegeben gewesen, dass neben der Anmeldung zur Sozialversicherung auch eine arbeitsmarkt-rechtliche Genehmigung erforderlich sei, weshalb es für ihn auch nicht erkennbar gewesen sei, dass dies notwendig sei. Erst durch einen Anruf einer Dame einer „Ausländermeldestelle“ sei er darauf aufmerksam geworden, dass er die k. Staatsangehörige nicht mehr beschäftigen dürfe und er sie sofort abmelden solle, was auch er auch sofort gemacht habe. Er beschäftige in seinem Gasthaus ständig Mitarbeiter, welche stets ordnungsgemäß angemeldet seien. Er habe die k. Staatsangehörige rechtzeitig vor Beschäftigungsbeginn angemeldet, um alles

richtig zu machen. Aus diesem Grund ersuche er um Einstellung des Strafverfahrens.

Die belangte Behörde führte daraufhin unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen habe, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering seien. Anstatt die Einstellung zu verfügen, könne die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheine, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der Beschuldigte habe in seiner Rechtfertigung zugegeben, dass er die k. Staatsangehörige in seinem Gastbetrieb beschäftigt und dafür keine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung eingeholt habe. Er habe dies damit erklärt, dass er deren Aussage Glauben geschenkt habe, dass ihre Berechtigung zur Erwerbstätigkeit für höchsten 30 Wochenstunden noch drei Monate über den Zeitpunkt des Studienabschlusses hinaus gelte. Aufgrund des Studienabschlusses und der ausgezeichneten Deutschkenntnisse und der damit vermuteten Fähigkeit, Informationen der Uni W. richtig zu bewerten, habe er keine Zweifel an den erteilten Auskünften gehabt. Er habe sie rechtzeitig vor Beschäftigungsbeginn über seinen Steuerberater zur Sozialversicherung angemeldet. Bei dieser Anmeldung sei kein Hinweis darauf gegeben gewesen, dass zusätzlich eine arbeitsmarkt-rechtliche Genehmigung nach dem AuslBG notwendig sei.

Aus der Aussage des Beschuldigten gehe hervor, dass er keinesfalls die Absicht eines illegalen Beschäftigungsverhältnisses gehabt habe. Das Ermittlungs-verfahren habe ergeben, dass durch die Beschäftigung der k. Staatsangehörigen ohne arbeitsmarktrechtliche Bewilligung das Tatbild des AuslBG erfüllt sei. Im gegenständlichen Fall werte die Behörde allerdings ein lediglich geringfügiges Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei das Verschulden dann geringfügig, wenn das tatbildliche Verhalten des Beschuldigten hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibe. Es sei für die Behörde zweifelsfrei erkennbar, dass der Beschuldigte die Absicht gehabt habe, ein legales Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Dies werde durch die rechtzeitige Anmeldung bei der Sozialversicherung bekräftigt. Aufgrund der für den Beschuldigten glaubhaften Aussage der Arbeitnehmerin, dass eine Beschäftigung während des Studiums bzw. drei Monate darüber hinaus rechtlich zulässig sei und der Tatsache, dass die Anmeldung zur Sozialversicherung ohne weiteres möglich gewesen sei bzw. bei der Anmeldung kein Hinweis darauf gegeben worden sei, dass zusätzlich eine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung einzuholen sei, habe der Beschuldigte nicht zu Unrecht annehmen können, dass die Beschäftigung

rechtmäßig sei. Des Weiteren habe er sofort nach Bekanntwerden, dass die Beschäftigung rechtlich nicht korrekt sei, das Dienstverhältnis beendet.

Die Behörde gehe davon aus, dass durch die Anstellung für nur drei Wochen als Küchenhilfe kein schwerer volkswirtschaftlicher Schaden bzw. keine Wettbewerbsverzerrung entstanden sei. Aufgrund der unternehmerischen Sorgfaltspflicht sei es jedoch geboten gewesen, die erhaltenen Informationen über die Beschäftigung ausländischer Studierender zu überprüfen bzw. sich selbst darüber zu informieren.

Die Behörde stufe im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren die Intensität der Beeinträchtigung des Rechtsgutes, Schutz des österreichischen Arbeitsmarktes, durch die konkrete Tat vor dem Hintergrund und der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter als sehr geringfügig ein. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Finanzamtes Grieskirchen Wels (im Folgenden: Beschwerdeführerin, Bf) vom 25. August 2017, mit welcher als Beschwerdegründe unrichtige Tatsachenfeststellung, unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werden.

Zusammengefasst bringt die Bf vor, im behördlichen Bescheid werde mittels Wiedergabe der Beschuldigtenrechtfertigung, wo angeführt sei, es sei unmöglich zu erkennen gewesen, dass zusätzlich zur Anmeldung zur Sozialversicherung eine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung einzuholen sei, die Einstellung und der Ausspruch einer Ermahnung begründet.

Dem werde seitens der Bf widersprochen, da bereits im Strafantrag dargelegt worden sei, dass während des Beschäftigungszeitraumes von 1. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2016 per 6. Dezember 2016 ein Antrag auf Beschäftigungsbewilligung für gegenständliche Ausländerin eingebracht worden sei. Dieser Antrag sei vom Beschuldigten gestellt worden, wobei diesem zumindest ab 6. Dezember 2016 die nicht mit den Bestimmungen des AuslBG konforme Beschäftigung bekannt gewesen sein müsse. Trotz Kenntnis über die beantragte – jedoch noch nicht ausgestellte – Beschäftigungsbewilligung sei das Dienstverhältnis bis zum 21. Dezember 2016 fortgesetzt worden.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG würden unter Einbeziehung dieses Handelns aus Sicht der Bf jedenfalls nicht vorliegen, womit gegen den Beschuldigten mit einer Bestrafung vorzugehen sei.

Aufgrund der vorstehend dargestellten unrichtigen Beweiswürdigung samt unrichtiger rechtlicher Beurteilung werde beantragt, durch Beschwerdevorentscheidung den bekämpften Bescheid zu beheben und eine tatangemessene Strafe zu verhängen, wobei aufgrund des vorliegenden Milderungsgrundes (Anmeldung zur Sozialversicherung) die Unterschreitung der Mindeststrafe mittels

Anwendung des § 20 VStG zu prüfen sein werde. Andernfalls werde beantragt, die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, welches den Bescheid wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung aufheben und in der Sache selbst erkennen möge.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 30. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl die belangte Behörde, der Beschuldigte als auch die Beschwerdeführerin geladen wurden. Der Beschuldigte ist zu dieser Verhandlung nicht erschienen, zumal er die ordnungsgemäß zugestellte Ladung nicht behoben hat.

In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert sowie der von der belangten Behörde vorgelegte Akt verlesen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschuldigte betreibt in H., X, ein Gastgewerbe (Betriebsart: Pub).

In der Zeit von 1. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2016 beschäftigte er in seinem gastgewerblichen Betrieb die k. Staatsangehörige G.J., geb. x, als Küchenhilfe. Die Ausländerin war in diesem Zeitraum mit 30 Stunden beschäftigt.

II.2. Die k. Staatsangehörige wurde vor Dienstantritt ordnungsgemäß bei der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse zur Sozialversicherung angemeldet. Die Anmeldung erfolgte über den Steuerberater des Beschuldigten. Im Zuge der Anmeldung ergaben sich keine Hinweise darauf, dass zusätzlich zur Anmeldung bei der Sozialversicherung auch eine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung bzw. eine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG erforderlich wäre.

II.3. Die k. Staatsangehörige, die über ausgezeichnete Deutschkenntnisse verfügt, gab gegenüber dem Beschuldigten an, dass es ihr während ihrer Zeit als Studentin und über drei Monate nach Studienabschluss hinaus gestattet sei, für 30 Wochenstunden zu arbeiten, ohne dass eine zusätzliche Meldung nach den Bestimmungen des AuslBG erforderlich sei. Aufgrund der hervorragenden Deutschkenntnisse der k. Staatsangehörigen und aufgrund des Umstandes, dass bei der Anmeldung zur Sozialversicherung keine Probleme aufgetreten waren, vertraute der Beschuldigte auf die ihm erteilte Auskunft.

II.4. Am 6. Dezember 2016 erlangte der Beschuldigte Kenntnis davon, dass die ihm erteilte Auskunft der k. Staatsangehörigen unrichtig war und eine Meldung nach dem AuslBG erforderlich war. Er brachte am 6. Dezember 2016 einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung ein. Das Dienstverhältnis wurde aber nicht zu diesen Zeitpunkt beendet. Erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses

am 21. Dezember 2016 zog der Beschuldigte am 23. Dezember 2016 seinen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zurück.

II.5. Der Beschuldigte ist unbescholten. Zum Tatvorwurf ist der Beschuldigte geständig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Unternehmen des Beschuldigten ergeben sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde. Ebenso geht aus dem Akteninhalt hervor, dass der Beschuldigte die k. Staatsangehörige in der Zeit von 1. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2016 in seinem Gastbetrieb beschäftigte.

III.2. Die von der k. Staatsangehörigen an den Beschuldigten erteilten Auskünfte ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt bzw. aus der Niederschrift vor der belangten Behörde. Diese decken sich auch mit dem Strafantrag der Beschwerdeführerin und mit den Ergebnissen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Die Angaben des Beschuldigten können insofern als glaubwürdig eingestuft werden. Ungeachtet dessen wäre er aber dazu verpflichtet gewesen, sich trotz der hervorragenden Deutschkenntnisse der k. Staatsangehörigen, selbst darüber zu informieren, inwiefern diese Auskünfte tatsächlich rechtlich richtig sind.

III.3. Der Beschäftigungszeitraum und die Anmeldung zur Sozialversicherung ergeben sich ebenfalls aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.4. Ferner geht aus dem Akteninhalt auch hervor, dass der Beschuldigte am 6. Dezember 2016 einen Antrag auf Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung gestellt hat. Ebenso ist unstrittig, dass er die k. Staatsangehörige dennoch bis zum 21. Dezember 2016 beschäftigt und das Beschäftigungsverhältnis nicht unmittelbar nach Bekanntwerden der Unrechtmäßigkeit beendet hat.

Den am 6. Dezember 2016 gestellten Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungs-bewilligung zog er am 23. Dezember 2016 zurück. Der Beschuldigte beschäftigte somit die k. Staatsangehörige über einen Zeitraum von drei Wochen ohne Beschäftigungsbewilligung, wobei ihm für ca. zwei Wochen bekannt war, dass eine solche nicht vorlag, aber erforderlich gewesen wäre.

III.5. Die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ergeben sich aus dem Akteninhalt.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG idF BGBl. I Nr. 113/2015 darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung, eine Zulassung als Schlüsselkraft oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ oder einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder einen Niederlassungsnachweis besitzt.

IV.2. Nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG idF BGBl. I Nr. 113/2015 begeht, sofern die Tat nicht in den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4 und 4c), oder eine Zulassung als Schlüsselkraft (§§ 12 bis 12c) erteilt, noch eine Anzeigebestätigung (§ 3 Abs. 5) oder eine Arbeitserlaubnis (§ 14a) oder ein Befreiungsschein (§§ 15 und 4c) oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ (§ 41a NAG) oder ein Niederlassungsnachweis (§ 24 FrG 1997) ausgestellt wurde; und zwar bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis zu 10.000 Euro, im Fall der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis zu 20.000 Euro, im Fall der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 bis zu 50.000 Euro.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist nunmehr zu erwägen, inwiefern die belangte Behörde zu Recht mittels Erteilung einer Ermahnung vorgegangen ist bzw. inwiefern nach Auffassung der Beschwerdeführerin eine Strafe zu verhängen ist.

V.2. Die mündliche Verhandlung fand in Abwesenheit des Beschuldigten statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand. Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18. Juni 2015, Ra 2015/20/0110). Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der

Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16. Oktober 2009, 2008/02/0391).

V.3. § 45 Abs. 1 VStG lautet: Die Behörde hat von der Einstellung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn [...] 4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;[...]. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.4. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist unstrittig. Demnach hat der Beschuldigte die k. Staatsangehörige in der Zeit von 1. Dezember 2016 bis 21. Dezember 2016 ohne das Vorliegen einer arbeitsmarktbehördlichen Genehmigung beschäftigt.

V.5. Die belangte Behörde und der Beschuldigte vermeinen, dass im gegenständlichen Verfahren die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen. Dazu ist zunächst anzuführen, dass dieser Einstellungsbescheid im Wesentlichen dem § 21 Abs. 1 VStG alte Fassung (aF) entspricht (vgl. die Erläuterungen zur RV, 2009 der Beilage XXIV. GP, Seite 19). Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden (subjektive Tatsache) und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (objektive Tatseite). Von geringfügigem Verschulden ist nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalts zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF: VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066).

V.6. Wie der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat, ist für die Befreiung von der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems entscheidend (vgl. VwGH 19.10.2001, 2000/02/0228). Dem Beschuldigten ist es mit seinem Vorbringen jedoch nicht gelungen, ein funktionierendes Kontrollsystem, durch welches die Einhaltung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften jederzeit sichergestellt werden kann, glaubhaft zu machen. Deshalb kann von einem geringfügigen Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht gesprochen werden (VwGH 22.10.2012, 2010/03/0065). Vielmehr gesteht er selbst ein, dass das Kontrollsystem (zur Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG) im gegenständlichen Fall nicht ausreichend war.

Ein effizientes Kontrollsystem für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften liegt u.a. dann vor, wenn vor Arbeitsaufnahme die Überprüfung der Arbeitspapiere

erfolgt und die lückenlose Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf effektivste Weise überwacht wird. Dazu gehören etwa auch die Evidenzhaltung des Ablaufes der Gültigkeitsdauer der für einen Ausländer ausgestellten arbeitsmarktrechtlichen Papiere und die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für den Fall der nicht rechtzeitigen Antragsstellung auf Verlängerung durch den Ausländer. Eine derartige Evidenzhaltung und Kontrolle ist einem Arbeitgeber jedenfalls zumutbar (vgl. VwGH 16.12.2008, 2007/09/0290).

Der Beschuldigte wäre darüber hinaus als zum österreichischen Arbeitsmarkt gewerbetreibende Person dazu verpflichtet gewesen, sich mit den einschlägigen Bestimmungen seines Berufes vertraut zu machen. Der Beschuldigte hätte sich daher über die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes informieren müssen (Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 5 VStG, E 178b). Derartige Informationen hat der Beschuldigte nicht eingeholt, sondern sich auf die Auskünfte der k. Staatsangehörigen verlassen.

V.7. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG scheidet daher im vorliegenden Fall aus und ist mit einer Bestrafung vorzugehen.

V.8. Zur nunmehr über den Beschuldigten verhängten Strafhöhe ist festzuhalten, dass ihm als Milderungsgrund nicht nur sein Geständnis, sondern auch der Umstand zu Gute kommt, dass die betroffene Ausländerin durchgehend zur Sozialversicherung gemeldet war. Das erkennende Gericht sieht sich daher veranlasst, aufgrund des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe die gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG vorgesehene gesetzliche Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG bis zur Hälfte zu unterschreiten. Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes ist mit dieser Strafe eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Beschuldigten die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen und in künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

V.9. Der Beschuldigte hat keine Kostenbeiträge zu bezahlen.

Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2015, Ra 2014/17/0034 aus:
„Soweit das Landesverwaltungsgericht die Kostenvorschreibung auf § 64 Abs. 1 und 2 VStG iVm § 38 VwGVG stützt, kommt eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des VStG iSd § 38 VwGVG deshalb nicht in Betracht, weil die Kostenvorschreibung durch das Verwaltungsgericht in § 52 VwGVG abschließend geregelt ist. Das Verwaltungsgericht ist demnach nicht berechtigt, erstmals Kosten für das erstinstanzliche Verfahren vorzuschreiben. Im Übrigen waren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage die Kosten des Berufungsverfahrens (§§ 64, 65 VStG) dem Bestraften nur dann aufzuerlegen, wenn er auch der Berufungswerber war, weshalb eine Kostenvorschreibung im Berufungsverfahren zu entfallen hatte (vgl.

VwGH vom 19. Mai 1993, Zl. 92/09/0031; insbesondere VwGH vom 23. Februar 1994, Zl. 93/09/0173, betreffend einen Bescheid der Berufungsbehörde, womit der Berufung einer Amtspartei gegen die erstbehördliche Einstellung des Strafverfahrens stattgegeben, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt und dieser zum Kostenersatz gemäß § 64 VStG verpflichtet wurde). Da § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG im Wesentlichen mit § 64 Abs. 1 und 2 VStG in der vor dem 1. Jänner 2014 geltenden Fassung übereinstimmt und § 52 Abs. 8 VwGVG inhaltlich § 65 VStG entspricht, ist die bisherige Rechtsprechung zur alten Rechtlage auf die neue Rechtslage übertragbar (VwGH 30.06.2015, Zl. Ra 2014/17/0034).“

Kostenbeiträge sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich waren daher nicht zu verhängen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer